



Kanton Graubünden  
**Gemeinde St. Moritz**

## **Teilrevision Baugesetz - Synopse**

<b>Art. 4</b>	<b>Baubehörde</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Bauamt</b>
<b>Art. 17</b>	<b>Baubewilligung</b>
<b>Art. 36</b>	<b>Abstellplätze für Motorfahrzeuge</b>
<b>Art. 49<sup>ter</sup></b>	<b>Aussenbeleuchtungen</b>
<b>Art. 155</b>	<b>Inkrafttreten</b>

## **Genehmigung**

### **KANZLEI GEMEINDE ST. MORITZ**

Via Maistra 12, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 836 30 00, F +41 81 836 30 01  
verwaltung@stmoritz.ch, www.gemeinde-stmoritz.ch



## IMPRESSUM

**Gemeinde St. Moritz, vertreten durch den Gemeindevorstand**

Bearbeitung / Verfassung:

Alexander Blöchlinger, Telefon 081 836 30 04; E-Mail [alexander.bloechlinger@stmoritz.ch](mailto:alexander.bloechlinger@stmoritz.ch)

Daniele Rogantini, Telefon 081 836 30 76; E-Mail [daniele.rogantini@stmoritz.ch](mailto:daniele.rogantini@stmoritz.ch)

St. Moritz, 8. März 2021, Rev. 16.08.2021, 24.03.2022, 04.04.2022, 13.06.2022



## Gültige Fassung

### Art. 4 Baubehörde

<sup>1</sup> Baubehörde ist der Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Der Baubehörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann bei Bedarf sachkundige Beraterinnen und Berater bezeichnen.

## Änderungen

### Art. 4 Baubehörde

<sup>1</sup> Baubehörde ist der Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Der Baubehörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften, soweit die Gemeinde hierfür zuständig und die Aufgabe nicht einer anderen Behörde übertragen ist.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann bei Bedarf sachkundige Beraterinnen und Berater bezeichnen.

## Bemerkungen

Gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden ist das Bauwesen Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung nichts Anderes bestimmen (Art. 85 Abs. 1 KRG, BR 801.100). Zuständige Behörde für Verfügungen und Entscheide der Gemeinden ist der Gemeindevorstand, soweit dieses Gesetz, die Spezialgesetzgebung oder das Gemeinderecht nicht eine andere kommunale Behörde bestimmen (Art. 85 Abs. 2 KRG). Das kommunale Recht kann demnach vorsehen, dass neben dem Gemeindevorstand auch eine andere Behörde (z.B. das Bauamt) für Verfügungen und Entscheide zuständig ist. Von dieser Möglichkeit soll vorliegend Gebrauch gemacht werden, um den Gemeindevorstand von den Baubescheiden zu entlasten, welche in der Regel nicht von grosser Tragweite sind und deshalb auch von einer anderen Behörde entschieden werden können. Zu denken ist



*St. Moritz*

vor allem an Sachverhalte, welche im vereinfachten Baubewilligungsverfahren (Art. 5 f. KRVO) behandelt werden können (für weitere Ausführungen siehe Art. 6).



## Gültige Fassung

### Art. 6 Bauamt

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt ein Bauamt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Bauamts werden von der Baubehörde bestimmt.

## Änderungen

### Art. 6 Bauamt

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt ein Bauamt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Bauamts werden von der Baubehörde bestimmt.

<sup>3</sup> Über Bauvorhaben, für die das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Rechts gilt, entscheidet das Bauamt alleine. Es informiert die Baukommission über seine Entscheide.

<sup>4</sup> Bauvorhaben im Sinne von Abs. 3, welche sich unter anderem auf die Erschliessung oder das Ortsbild nachteilig auswirken oder von denen erhebliche Emissionen ausgehen können, kann das Bauamt der Baukommission zur Antragstellung an den Vorstand unterbreiten.

## Bemerkungen

Für Bauvorhaben, die nur geringfügige öffentliche und private Interessen berühren, legt die Regierung ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren fest (Art. 92 Abs. 3 KRG). Anwendungsfälle dafür sind einerseits die untergeordneten Bauvorhaben, bei den mit keinen Einsprachen zu rechnen ist, wie insbesondere geringfügige Projektänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben und bauliche Massnahmen, die nach Aussen nicht in Erscheinung treten, zonenkonform sind und zu keinen Änderungen bezüglich Verkehrsbelastung oder Ausnützung führen (Art. 50 Abs. 1 KRVO). Andererseits findet das vereinfachte Baubewilligungsverfahren auf Bauvorhaben Anwendung, die gemäss Art. 40 KRVO von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, jedoch gemäss kommunalem Baugesetz dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt sind (Art. 50 Abs. 2 KRVO). Die Grundlage für Letzteres soll im Baugesetz



geschaffen werden (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Art. 17 BauG).

Um das vereinfachte Baubewilligungsverfahren auch innerhalb der kommunalen Strukturen einfach und rasch zu gestalten, drängt es sich auf, die Baukommission und den Gemeindevorstand davon zu entlasten und in diesem Zusammenhang stehende Baubescheide dem Bauamt zu übertragen. Dieses entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Grundlage alleine. Der Gemeindevorstand regelt gestützt auf Abs. 2, wer innerhalb des Bauamts dafür zuständig ist sowie die Zeichnungsberechtigung. Der Rechtsschutz bleibt gewahrt, weil solche Entscheide mittels Beschwerde beim Gemeindevorstand angefochten werden können (Art. 154 Abs. 3 BauG).

Insbesondere die nach kommunalem Recht der Bewilligungspflicht unterstellten Bauvorhaben (Art. 50 Abs. 2 KRVO i.V.m. Art. 17 BauG) können sich jedoch nachteilig auf



*St. Moritz*

die Erschliessung oder das Ortsbild auswirken oder von ihnen können erhebliche Emissionen ausgehen. Darunter können insbesondere Bauten und Anlagen fallen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe (vgl. Art. 40 Abs. 1 Ziffer 6. KRVO). In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, das Bauvorhaben im Gremium zu beraten und den Entscheid breiter abzustützen. In solchen Fällen muss das Bauamt nicht selbst entscheiden, sondern kann das Baugesuch der Baukommission unterbreiten, welche dem Gemeindevorstand entsprechend Antrag stellt, wie dies auch bei den ordentlichen Baubewilligungsverfahren der Fall ist (vgl. Art. 5 Baugesetz).



## Gültige Fassung

### Art. 17 Baubewilligung

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) bedürfen einer Baubewilligung.

<sup>2</sup> Der Bewilligungspflicht unterliegen insbesondere:

1. Neubauten, Umbauten Erweiterungen und Abbrüche von Bauten und Anlagen;
2. Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen oder einzelner Räume;
3. Erneuerungen und wesentliche Farb- und Materialänderungen, soweit sie nach Aussen in Erscheinung treten;
4. Kleinbauten und provisorische Bauten sowie Fahrnisbauten, Wohnwagen und ähnliche Objekte, die mehr als 3 Monate pro Jahr am gleichen Ort aufgestellt werden und als Ersatz für feste Bauten dienen;
5. alle in der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei aufgeführten Bewilligungsfälle;

## Änderungen

### Art. 17 Baubewilligung

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) bedürfen nach Massgabe des kantonalen Rechts einer Baubewilligung durch die Baubehörde.

<sup>2</sup> Die nach Massgabe des kantonalen Rechts nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben werden dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt.

## Bemerkungen

Zu Absatz 1: Das Wesentliche zu den Baubewilligungen für Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) ist im kantonalen Recht geregelt (Art. 86 - 92 KRG). Das gilt insbesondere auch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) sowie für allfällige Zusatzbewilligungen (Art. 87 und 88 KRG). Auf diese Bestimmungen kann verwiesen werden, eine inhaltliche Wiederholung im Baugesetz ist nicht notwendig.

Zu Absatz 2: Zeitlich begrenzte Bauvorhaben sowie solche, die weder öffentliche noch private Interessen berühren, unterliegen gemäss kantonalem Recht nicht der Baubewilligungspflicht. Die Regierung bestimmt durch Verordnung, welche Bauvorhaben keiner Baubewilligung bedürfen, und legt für diese eine Anzeigepflicht fest (Art. 86 Abs. 2 KRG, Art. 40 KRVO). Die Gemeinden können im Baugesetz diese nicht bewilligungspflichtigen





6.alle in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz aufgeführten Bewilligungsfälle;

7.Anlagen für die Lagerung und den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen nach den Vorschriften über den Gewässerschutz;

8.Versorgungs- und Transportleitungen wie Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, Kanalisationsleitungen, Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- und Treibstoffe sowie elektrische Leitungen, ausgenommen Telefonleitungen;

9.Versorgungsanlagen wie Solaranlagen, Wasserreservoirs, Kläranlagen, Abfallsammelstellen;

10.Verkehrsanlagen wie Strassen, Wege, Parkplätze und Beförderungsanlagen aller Art, einschliesslich land- und forstwirtschaftliche sowie touristische Anlagen;

Bauvorhaben dennoch dem vereinfachten Bewilligungsverfahren nach Art. 50 f. KRG unterstellen. In diesem Verfahren können Gesuche in vereinfachter Ausführung eingereicht werden, und auf das Baugespann sowie die öffentliche Auflage samt Publikation wird verzichtet. Auch nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben können Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, die Erschliessungsanlagen und auf das Ortsbild haben. Dies gilt insbesondere für Bauten und Anlagen, die nicht länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt werden, wie zum Beispiel Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Servicestationen für Sport- und Freizeitgeräte, Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe (Art. 40 KRVO). Müssen solche Bauvorhaben nur angezeigt werden, wie dies das kantonale Rechts es vorsieht (Art. 40a KRVO), fehlen der Baubehörde regelmässig die Grundlagen, um ihre möglichen Auswirkungen beurteilen zu können. Die Bauherrschaft muss regelmässig



11.Funkmasten, permanente Krananlagen, Silos;

12.Aussenantennen einschliesslich Parabolantennen;

13.Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen;

14.Terrainveränderungen, Mauern aller Art, feste Schwimmbassins;

15.Einfriedungen aller Art, ausgenommen bewegliche Weidezäune;

16.Camping- und Rastplätze;

17.Lagerplätze für Material und Güter aller Art;

18.Materialentnahmestellen wie Kiesgruben, Steinbrüche;

19.Materialablagerungsstellen.

<sup>3</sup>Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen überdies der Zustimmung des zuständigen kantonalen Departements. Ohne Zustimmung erteilte Baubewilligungen sind

aufgefordert werden, Unterlagen und Angaben nachzureichen, was die Abklärungen verlängert und aufwendiger macht. Zudem gerät die Baubehörde regelmässig unter zeitlichen Druck, wenn sie unter diesen Umständen innert 15 Tagen eine anfechtbare Verfügung erlassen muss, in der sie über eine allfällige Baubewilligungspflicht entscheidet und das Verfahren festlegt (Art. 40a KRVO). Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gewährleistet einen besseren und klareren Ablauf als das Anzeigeverfahren. Wenn die Bauherrschaft in jedem Fall und von Anfang an ein vollständiges Baugesuch einreicht, kann dieses von der Baubehörde in der Folge rasch und einfach behandelt werden. Damit wird die Klarheit und Rechtssicherheit in Zusammenhang mit Bauvorhaben verbessert.



*St. Moritz*

nichtig. Bei Bauvorhaben im Wald sind neben den Vorschriften über Bauten ausserhalb der Bauzone die Bestimmungen der Waldgesetzgebung zu beachten.



## Gültige Fassung

### Art. 36 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

<sup>1</sup> Bei Neuerstellung, Wiederaufbau nach freiwilligem Abbruch (Art. 22), Zweckänderung (Art. 23) oder Erweiterung von Bauten oder Bauteilen und baulichen Anlagen (Art. 24), welche zusätzlichen Verkehr erwarten lassen, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer für genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu sorgen und diese dauernd durch jene benutzen zu lassen, denen sie dienen.

<sup>2</sup> Es ist ein Abstellplatz vorzusehen:

- pro 120 m<sup>2</sup> Brutto-Wohngeschossfläche in Villenzonen, mindestens aber pro Wohnung oder zwei Separatzimmer;
- pro 80 m<sup>2</sup> Brutto-Wohngeschossfläche, mindestens aber pro Wohnung oder zwei Separatzimmer;
- pro 50 m<sup>2</sup> Büro-, Laden- oder Gewerbeflächen (in allen Geschossen),

## Änderungen

### Art. 36 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

<sup>1</sup> Bei Neuerstellung, Wiederaufbau nach freiwilligem Abbruch (Art. 22), Zweckänderung (Art. 23) oder Erweiterung von Bauten oder Bauteilen und baulichen Anlagen (Art. 24), welche zusätzlichen Verkehr erwarten lassen, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer für genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu sorgen und diese dauernd durch jene benutzen zu lassen, denen sie dienen.

<sup>2</sup> Es ist ein Abstellplatz vorzusehen:

- pro 120 m<sup>2</sup> Brutto-Wohngeschossfläche in Villenzonen, mindestens aber pro Wohnung oder zwei Separatzimmer;
- pro 80 m<sup>2</sup> Brutto-Wohngeschossfläche, mindestens aber pro Wohnung oder zwei Separatzimmer;

## Bemerkungen

Für eine Restaurationsfläche von 50 m<sup>2</sup> müssen bis anhin drei Pflichtparkplätze nachgewiesen werden

(50 m<sup>2</sup> : 15 m<sup>2</sup> = 3.3 PP).

Für eine Restaurationsfläche von 50 m<sup>2</sup> muss neu nur noch ein Pflichtparkplatz nachgewiesen werden

(50 m<sup>2</sup> : 80 m<sup>2</sup> = 0.6 PP).

Die Anzahl erforderlicher Pflichtparkplätze für Restaurationsbetriebe soll vermindert werden. Neu ist pro 80 m<sup>2</sup> Restaurationsfläche nur noch ein Pflichtparkplatz nachzuweisen. Die Restaurationsfläche ist der eigentliche Gastraum. Die bisherige verhältnismässig hohe Anzahl an Pflichtparkplätzen für Restaurationsbetriebe lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Heutige Gäste begeben sich sehr oft zu Fuss, mit dem Taxi, in einer Fahrgemeinschaft oder mit dem öffentlichen



bei kleineren Objekten aber wenigstens ein Abstellplatz pro Laden;

- pro 15 m<sup>2</sup> Restaurationsfläche (ohne Hotelspeisesäle; in allen Geschossen)
- pro vier Betten in Hotels und Pensionen (Gäste- und Personalbetten).

Restflächen über 50% sind aufzurunden.

<sup>3</sup>Für die übrigen Bauten und Anlagen, und wenn besondere Gründe dies erfordern, bestimmt die Baubehörde die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall. Die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) sind richtungsweisend.

<sup>4</sup>Die Abstellplätze sind so anzuordnen, dass sie unabhängig voneinander benützt werden können. Dienen zwei oder mehrere Abstellplätze der gleichen Wohnung oder dem gleichen Betrieb, so kann von dieser Vorschrift abgewichen werden. Die Baubehörde kann Doppelnutzungen erlauben, sofern es die Verhältnisse gestatten.

<sup>5</sup>Die Benützung von Abstellplätzen mit zweckmässigen, mechanischen

- pro 80 m<sup>2</sup> Büro-, Laden- oder Gewerbeflächen (in allen Geschossen), bei kleineren Objekten aber wenigstens ein Abstellplatz pro Laden;
- pro 80 m<sup>2</sup> Restaurationsfläche (ohne Hotelspeisesäle; in allen Geschossen)
- pro vier Betten in Hotels und Pensionen (Gäste- und Personalbetten).

Restflächen über 50% sind aufzurunden.

<sup>3</sup>Für die übrigen Bauten und Anlagen, und wenn besondere Gründe dies erfordern, bestimmt die Baubehörde die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall. Die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) sind richtungsweisend.

<sup>4</sup>Die Abstellplätze sind so anzuordnen, dass sie unabhängig voneinander benützt werden können. Dienen zwei oder mehrere Abstellplätze der gleichen Wohnung oder dem gleichen Betrieb, so kann von dieser Vorschrift abgewichen werden. Die

Verkehr in eine Gaststätte, um nach dem Konsum von Alkohol nicht mit der Strassenverkehrsgesetzgebung (Promillegrenzen) in Konflikt zu kommen. In St. Moritz gibt es zahlreiche Standplätze für Taxis und der öffentliche Verkehr ist gut ausgebaut. Fahrzeuge von Fahrgemeinschaften können, falls der Restaurationsbetrieb nicht über eigene Abstellplätze besitzt, auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Zwar sind in der Hochsaison über Weihnachten und Neujahr, im Februar und Ende Juli/anfangs August die öffentlichen Parkplätze in St. Moritz in Zentrumsnähe eher etwas knapp bemessen, in den Abendstunden, wo in der Regel eine Gaststätte besucht wird, besteht aber wiederum ein genügend grosses Parkplatzangebot.

Durch die Herabsetzung der erforderlichen Pflichtparkplätze für Restaurationsbetriebe (Gasträume) kann zudem die Umsetzung privater Initiativen für neue und innovative



*St. Moritz*

Beförderungsanlagen kann bewilligt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse keine andere Lösung zulassen.

<sup>6</sup>In einem der Baubehörde einzureichenden Parkplatzplan ist festzulegen, welchen Gebäudeteilen die entsprechenden Parkplätze dienen.

<sup>7</sup>Weder Abstellplätze noch Eigentumsanteile an einem Grundstück dürfen unabhängig voneinander veräussert werden. Die Baubehörde lässt den Parkplatzplan nach seiner rechtskräftigen Genehmigung auf Kosten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers auf den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken.

Baubehörde kann Doppelnutzungen erlauben, sofern es die Verhältnisse gestatten.

<sup>5</sup>Die Benützung von Abstellplätzen mit zweckmässigen, mechanischen Beförderungsanlagen kann bewilligt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse keine andere Lösung zulassen.

<sup>6</sup>In einem der Baubehörde einzureichenden Parkplatzplan ist festzulegen, welchen Gebäudeteilen die entsprechenden Parkplätze dienen.

<sup>7</sup>Weder Abstellplätze noch Eigentumsanteile an einem Grundstück dürfen unabhängig voneinander veräussert werden. Die Baubehörde lässt den Parkplatzplan nach seiner rechtskräftigen Genehmigung auf Kosten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers auf den beteiligten Parzellen im Grundbuch anmerken.

Restaurationskonzepte innerhalb der Perimeter für Gemeinschaftsparkierungsanlagen Dorf und Bad erleichtert werden. Für die Angebotsvervielfältigung und Belebung des Dorfkerns und insbesondere der Fußgängerzone dringend notwendige neue und bestehende Formen von Publikum anlockenden Restaurationskonzepte drängt sich eine solche Anpassung auf. Die Pflichtparkplätze für die Angestellten sollen weiterhin unverändert erbracht werden, in dem die Räume wie Küche etc., wo sich der Gast nicht aufhält, für die Ermittlung der Pflichtparkplätze zu den Gewerbeflächen angerechnet werden.

Die Herabsetzung von Pflichtparkplätzen für Restaurationsbetriebe führt dazu, dass die entsprechende Regelung zu den Büro-, Laden- oder Gewerbeflächen ebenfalls überdacht werden soll. Auch hier gilt es, den Veränderungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen, insbesondere dem



Umstand, dass heute ein sehr gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz besteht, welches ermöglicht, auch beim Einkaufen auf das Privatauto zu verzichten. Von diesen Möglichkeiten wird zunehmend Gebrauch gemacht, weshalb auch hier die Anzahl der Pflichtparkplätze vermindert werden soll. Dies soll ebenfalls über die Erhöhung der Fläche erfolgen, für welche ein Autoabstellplatz erforderlich ist. Da die beiden Tatbestände (Gewerbe und Restauration) Gemeinsamkeiten aufweisen, und aus Gründen der Gleichbehandlung soll die massgebliche Fläche für einen Abstellplatz einheitlich auf 80 m<sup>2</sup> festgelegt werden.

Diese einheitliche Regelung weicht zwar hinsichtlich der Ladenflächen vom Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden ab (MBauG 14). Dort wird grundsätzlich für ein Verkaufslokal ein Abstellplatz pro 15 – 30 m<sup>2</sup> Ladenfläche vorgeschlagen. Bei der eigentlichen Festlegung sei gemäss



*St. Moritz*

Musterbaugesetz jedoch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Anteil des Langsamverkehrs am erzeugten Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen; in historisch gewachsenen Siedlungsteilen müsse die Anzahl der Pflichtparkplätze in der Regel herabgesetzt werden (Art. 95 MBauG 14). Wie bereits dargestellt, trägt die Vereinheitlichung der massgeblichen Fläche für einen Abstellplatz auch diesen Überlegungen Rechnung, weshalb die Abweichung von der Empfehlung im Musterbaugesetz begründet ist.





## Gültige Fassung

### Art. 49<sup>ter</sup> Aussenbeleuchtungen

<sup>1</sup>Beleuchtungseinrichtungen von Bauten und Anlagen einschliesslich historischer Gebäude und Anlagen sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Zulässig sind nur solche Beleuchtungseinrichtungen, deren Auswirkungen eine gute Gesamtwirkung der gebauten und natürlichen Umgebung nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktion von Bauten erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen) ist untersagt.

<sup>4</sup>Die Baubehörde ist befugt, ein Beleuchtungskonzept für das ganze Gemeindegebiet oder Teile davon zu erlassen.

## Änderungen

### Art. 49<sup>ter</sup> Aussenbeleuchtungen und Beleuchtungen mit Auswirkungen auf den Aussenraum

~~<sup>1</sup>Beleuchtungseinrichtungen von Bauten und Anlagen einschliesslich historischer Gebäude und Anlagen~~ Aussenbeleuchtungen und Beleuchtungen mit Auswirkungen auf den Aussenraum sind bewilligungspflichtig.

~~<sup>2</sup>Zulässig sind nur solche Beleuchtungseinrichtungen, deren Auswirkungen eine gute Gesamtwirkung der gebauten und natürlichen Umgebung nicht beeinträchtigen.~~

~~<sup>3</sup>Der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktion von Bauten erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen) ist untersagt.~~

## Bemerkungen

Beleuchtungen können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und das Orts- und Landschaftsbild haben. Um den sogenannten Lichtsmog eindämmen zu können, sollen solche Beleuchtungen wie bis anhin bewilligungspflichtig sein (vgl. Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU)). Bewilligt werden sollen Beleuchtungen nur, wenn sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es immer auf die Gesamtwirkung an. Angesichts der negativen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt sind himmelwärts gerichtete Beleuchtungen ohne Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktion in jedem Fall verboten. Einzelheiten sollen in einer Verordnung geregelt werden. Der Gemeindevorstand hat die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, welche mit der Erarbeitung einer solchen Verordnung beauftragt wird.

Seit Erlass von Art. 49<sup>ter</sup> im Baugesetz hat die Baubehörde zudem eine Anwendungspraxis



*St. Moritz*

Sämtliche Beleuchtungseinrichtungen haben sich in dieses Konzept einzufügen.

<sup>5</sup>Bestehende Beleuchtungseinrichtungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind innert 5 Jahren zu sanieren oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Übermässige, unnötige und störende Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 sind verboten. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen vom Verbot festlegen.

~~<sup>4</sup> Die Baubehörde ist befugt, ein Beleuchtungskonzept für das ganze Gemeindegebiet oder Teile davon zu erlassen. Sämtliche Beleuchtungseinrichtungen haben sich in dieses Konzept einzufügen.~~

<sup>5</sup>Bestehende Beleuchtungseinrichtungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind innert 5 Jahren zu sanieren oder zu entfernen.

entwickelt, welche in die Verordnung einfließen kann. Detaillierte Bestimmungen im Rahmen der Verordnung erleichtern die Planung von Beleuchtungen und erhöhen die Rechtssicherheit in der Anwendung.

Für den Erlass einer ausführenden Verordnung reicht heute die Kompetenz des Gemeindevorstands (Baubehörde) im Rahmen von Absatz 4 nicht aus, weshalb diese Bestimmung angepasst und der Gemeinderat zum Erlass einer Verordnung ermächtigt werden soll. Dem Gemeinderat obliegt es, Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen [Verordnungen] zu den Gemeindegesetzen zu erlassen, soweit solche im betreffenden Gesetz vorgesehen sind (Art. 35 Abs. 2 Gemeindeverfassung).

Ein zusätzliches Beleuchtungskonzept der Baubehörde (Gemeindevorstand) ist dann nicht mehr sinnvoll, weshalb die entsprechende Möglichkeit in Absatz 4 gestrichen wird.



Gültige Fassung	Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 155 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Das vorliegende Baugesetz tritt nach Annahme durch die Gemeinde mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Planungen anwendbar, die bis zum Inkrafttreten des Baugesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.</p> <p><sup>3</sup>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Baugesetz vom 8. 4. 1984 mit den Änderungen vom 20. 3. 1988 und 7. 3. 1993, als aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 155 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Das vorliegende Baugesetz tritt nach Annahme durch die Gemeinde mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Planungen anwendbar, die bis zum Inkrafttreten des Baugesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.</p> <p><sup>3</sup>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Baugesetz vom 8. 4. 1984 mit den Änderungen vom 20. 3. 1988 und 7. 3. 1993, als aufgehoben.</p> <p><b><u>Art. 155a Wirkung und Inkrafttreten der Änderungen von Art. 36 Abs. 2</u></b></p> <p><b><u><sup>1</sup> Die Änderung von Art. 36 Abs. 2 gilt nur für Tatbestände gemäss Art. 36 Abs. 1, welche nach Inkrafttreten dieser Neuerung bewilligt</u></b></p>	<p>Die Änderungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes treten in Kraft, sobald sie an der Urnenabstimmung angenommen und von der Regierung genehmigt worden sind.</p> <p>Was die Wirkung der Neuerungen von Art. 36 Abs. 2 anbelangt, soll klargestellt werden, dass sie nur im Zusammenhang mit Bewilligungen gelten, welche nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung erteilt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Ansprüche auf die Reduktion bereits verfügbarer Pflichtparkplätze geltend gemacht oder bereits bezahlte Parkplatzzersatzabgaben zurückgefordert werden. Um auf allfällige Übergangsprobleme besser reagieren zu können, kann der Gemeindevorstand den Zeitpunkt bestimmen, auf den diese Änderungen in Kraft treten.</p>



*St. Moritz*

werden. Eine Rückwirkung auf früher erteilte Bewilligungen, insbesondere im Zusammenhang mit bereits geleisteten Ersatzabgaben, ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.



*St. Moritz*